



Beschlussvorlage öffentlich

Einreicher: Abfallwirtschaftsbetrieb

Drucksachen-Nr.: AWB/BV/034/2023

Einreichung: 28.11.2023

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreistag	18.12.2023	

Betr.:

Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis: Eigenbetriebssatzung des Unstrut-Hainich-Kreises für den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis (Neufassung)

Der Kreistag möge beschließen:

Auf der Grundlage der §§ 76, 98, 114 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2020 (GVBl. S. 565) beschließt der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises die als Anlage beigefügte

Eigenbetriebssatzung des Unstrut-Hainich-Kreises für den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis.

Begründung:

Der Unstrut-Hainich-Kreis beabsichtigt, die Aufgabe der Entsorgung (Sammlung, Transport, Verwertung und Beseitigung) von Abfällen, die auf solchen Grundstücken illegal abgelagert werden, deren Betreten Jedermann ungehindert möglich ist und bei denen der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte Kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften das Betreten des Grundstücks zu dulden hat, auf den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis zu übertragen.

Die Aufgabenübertragung wird in der in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage beige-fügten Eigenbetriebssatzung des Unstrut-Hainich-Kreises für den Abfallwirtschaftsbe-trieb Unstrut-Hainich-Kreis geregelt. Sie soll am 01.02.2024 in Kraft treten und die Be-triebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27.02.2002 (Thüringer Wochenblatt vom 06.03.2002), geän-dert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.06.2003 (Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 17.08.2003), 2. Änderungssatzung vom 26.10.2006 (Amtsblatt des Un-strut-Hainich-Kreises vom 10.12.2006) und 3. Änderungssatzung vom 03.06.2009 (Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 21.06.2009) ersetzen. Die ab 01.02.2024 geltende Satzung enthält zudem strukturelle und inhaltliche Änderungen, die der Sat-zungsklarheit dienen und zu einer effizienteren Arbeitsweise des Eigenbetriebes führen sollen. Zudem werden Begrifflichkeiten an die Eigenbetriebsverordnung angepasst.

Im Einzelnen werden mit der neuen Betriebssatzung folgende Änderungen zu den bis-herigen Regelungen vorgenommen:

In die Eigenbetriebssatzung des Unstrut-Hainich-Kreises für den Abfallwirtschaftsbe-trieb Unstrut-Hainich-Kreis (im Folgenden Betriebssatzung) werden in einer Präambel die Ermächtigungsgrundlagen der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thü-ringer Kommunalordnung -ThürKO-) sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) aufgenommen. Da Ermächtigungsgrundlagen einen Rechtsrahmen wider-spiegeln, hilft deren Angabe, sich als Satzungsgeber bewusst zu machen, wie weit der rechtliche Rahmen der Satzungshoheit reicht.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt die Zusammenfassung des § 1 und des § 3 der Betriebssatzung a.F. Die Erläuterung der Organisation als Eigenbetrieb wird in den § 2 Abs. 1 übernommen, da diese sachlich näher dem Gegenstand des Unternehmens zuzuordnen ist.

Als Fußnote wird in die Betriebssatzung ein Gender Disclaimer zur Erfüllung der Anfor-derungen an eine geschlechtergerechte Sprache eingefügt.

Des Weiteren wird zur Vermeidung von Zuständigkeitsproblemen die Betriebssatzung in § 2 um eine enumerative Aufzählung der Aufgaben des Abfallwirtschaftsbetriebes er-weitert. Die bisherige Regelung war zu allgemein gehalten.

Unter die enumerative Aufzählung des § 2 Abs. 3 1. Anstrich wird die Aufgabe der Ent-sorgung von Abfällen, die auf solchen Grundstücken illegal abgelagert werden, deren Betreten Jedermann ungehindert möglich ist und bei denen der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte Kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften das Betreten des Grundstücks zu dulden hat, im Rahmen des Aufgabenbereiches von Sammlung und Transport sowie Organisation der Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Lage-rung von Abfällen im Unstrut-Hainich-Kreis sowie der dazugehörigen Abfallberatung verankert. Die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung von illegalen Abfällen im Un-strut-Hainich-Kreis auf den Abfallwirtschaftsbetrieb wird durch die Regelungen der Be-triebssatzung somit auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

In den Regelungen des § 3 (§ 4 Betriebssatzung a.F.) erfolgt die Anpassung des Begriffs Betriebsleitung an die Terminologie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) und wird somit durch den Begriff Werkleitung ersetzt. Damit einher geht auch die Anpassung des Begriffs Betriebsleiter, der zukünftig als Werkleiter zu benennen ist.

§ 3 Abs. 2 wird darüber hinaus erweitert um eine beispielhafte Aufzählung von wiederkehrenden Geschäften zur Vermeidung von Zuständigkeitsproblemen. Die bisherige Regelung war zu allgemein gehalten.

Neu eingefügt wird unter den laufenden Geschäften unter § 3 Abs. 2 Nr. 7, dass der Werkleitung auch hoheitliche Handlungen und der Erlass von Verwaltungsakten, insbesondere der Erlass von Gebührenbescheiden obliegen. Die Einführung erfolgt aufgrund des Beschlusses des OVG Weimar vom 20.05.1998 - 4EO 736/95.

In § 3 Abs. 2 Nr. 8 erfolgt die Erhöhung des Gegenstandswertes im Rahmen von Abschlüssen von Vergleichen von 5.000,00 € auf 25.000,00 €. Die Erhöhung erfolgt im Interesse einer flexiblen Geschäftsführung des Eigenbetriebes.

Neu in die Satzung eingefügt wird die Vorschrift des § 3 Abs. 2 Nr. 9, aufgrund derer die Einleitung eines Rechtstreites (Aktivprozess), bis zu einem Streitwert von nicht mehr als 25.000,00 € im Einzelfall in den Zuständigkeitsbereich der Werkleitung fällt. Die Einführung dieser Vorschrift steht im Interesse einer flexiblen Geschäftsführung des Eigenbetriebes und einer effektiven schnellen Rechtsverfolgung.

Mit § 3 Abs. 2 Nr. 15 erfolgt die Vervollständigung des Aufgabenspektrums der Werkleitung, welcher die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes bis zum 30.06. nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres (§ 12) sowie die Vorlage desselben an den Werkausschuss über den Landrat obliegt (vgl. § 25 Abs. 1 ThürEBV).

In § 4 (§ 6 Betriebssatzung a.F.) wird der Begriff des Betriebsausschusses zur Angleichung an die Terminologie der Eigenbetriebsverordnung durch den Begriff des Werkausschusses ersetzt. Die Dauer der Wahlzeit war bisher nicht klar definiert. Zudem enthielt die bisherige Norm keine Regelung für den Zeitraum nach Beendigung der Wahlzeit. Aus diesem Grund wird § 4 entsprechend erweitert und eine Regelung eingeführt, nach der die Mitglieder des Werkausschusses für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode durch den Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises bestellt werden und sie ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode des Unstrut-Hainich-Kreises bis zur Benennung der neuen Werkausschussmitglieder durch den Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises weiter ausführen.

Die Zuständigkeiten des Werkausschusses sind nun im § 5 geregelt (§ 7 Betriebssatzung a.F.) In § 5 Abs. 3 Nr. 5 wird der Hinweis darauf angefügt, dass § 3 Abs. 1 Nr. 2 unberührt bleibt. Die Einfügung erfolgt zur Klarstellung, dass wiederkehrende Geschäfte in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen. Für die Vergabe von wiederkehrenden Geschäften ist damit weder die Zustimmung des Betriebsausschusses noch des Kreistages erforderlich. Dies betrifft beispielsweise die Vergabe der Leistungen im Rahmen der Verwertung von Altpapier und Alttextilien.

Im Rahmen der Regelungen zum Zuständigkeitsbereich des Werkausschusses wurde in Anpassung zum Zuständigkeitsbereich der Werkleitung neu geregelt, dass der Werkausschuss im Rahmen des Abschlusses von Vergleichen zuständig ist, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 25.000,00 € beträgt (bisher lag die Zuständigkeit bei mehr als 5.000,00 €).

Des Weiteren erfolgt mit § 5 Abs. 3 Nr. 7 die Einfügung des Schwellenwertes von 25.000,00 € für die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess). Der Werkausschuss wird dann zuständig, wenn der Streitwert mehr als 25.000,00 € im Einzelfall beträgt.

Die Zuständigkeit des Kreistages ist neu im § 6 (§ 8 Betriebssatzung a.F.) geregelt. § 6 Abs. 1 Nr. 12 schreibt vor, dass für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, die im Einzelfall 200.000,00 € ohne Umsatzsteuer übersteigen, die Zuständigkeit des Kreistages gegeben ist. Angefügt wird hier ebenfalls der Hinweis, dass § 3 Abs. 1 Nr. 2 unberührt bleibt. Die Einfügung erfolgt zur Klarstellung, dass wiederkehrende Geschäfte in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen.

Der § 7 enthält nunmehr die Regelung des bisherigen § 9 Betriebssatzung a.F.

In § 8 ist die Vertretung des Abfallwirtschaftsbetriebes geregelt. Diese war bisher im § 5 Betriebssatzung a. F. verankert.

§ 9 enthält die Regelungen zur Beauftragung von Ämtern der Kreisverwaltung. Dies war bislang im § 10 Betriebssatzung a.F. geregelt.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen enthält den Regelungsgehalt des bisherigen § 11 Betriebssatzung a.F.

§ 11 Wirtschaftsjahr enthält die Regelung des bisherigen § 12 Betriebssatzung a.F.

Das Inkrafttreten der Satzung war bislang im § 13 Betriebssatzung a.F. geregelt. Die Regelung wird nunmehr durch § 12 sichergestellt.

Im Rahmen der Zuständigkeitsregelungen über die Wertgrenzen wird nunmehr klargestellt, dass es sich jeweils um Werte ohne Umsatzsteuer, also um Nettowerte handelt.

In Art. 2 wird das Inkrafttreten der Satzungsregelungen der Eigenbetriebssatzung auf den 01.02.2024 festgelegt, da der Vertrag zwischen dem Landkreis und dem Drittanbieter am 31.01.2024 ausläuft und so eine klare Abgrenzung zum Beginn der Tätigkeiten des Eigenbetriebes hergestellt wird.

Zanker
Landrat

Mülverstedt
Betriebsleiterin

Anlagen:

Eigenbetriebssatzung des Unstrut-Hainich-Kreises für den Abfallwirtschaftsbetrieb
Unstrut-Hainich-Kreis

- Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- Vorlage wurde abgelehnt
- Vorlage wurde zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: